

## 3.7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

---

### Akteneinsicht für Betroffene

In Jugendhilfeeinrichtungen betreute Kinder und Jugendlichen haben gegenüber dem Träger ein Recht darauf, dass die Einrichtung alle wesentlichen Feststellungen und Erkenntnisse dokumentiert. „Heimakten“ sind mithin keine Gedächtnisstütze für Pädagogen/ innen, vielmehr erfüllt die Einrichtung durch schriftliche Dokumentation eine Pflicht, die gegenüber dem Minderjährigen besteht. Im übrigen ist die schriftliche Dokumentation Voraussetzung dafür, dass die Nutzer einer Einrichtung ihr ebenfalls bestehendes Recht auf Einsicht in die über sie geführten Unterlagen wahrnehmen können.

Dieses Einsichtsrecht erstreckt sich auf die im Rahmen der Betreuung festgehaltenen Tatsachen und Feststellungen.

### Im Ergebnis erfüllt die Dokumentation in Jugendhilfeangeboten folgende Ziele:

Dem Kind/ Jugendlichen soll die Einsicht in die „Heimakte“ ermöglicht werden. Dabei ist entscheidend, ob und inwieweit eine Fähigkeit besteht, den Inhalt der Dokumentation zu verstehen. Das Einsichtsrecht kann auch nach der Entlassung geltend gemacht werden, insbesondere zur „Aufarbeitung der eigenen Kindheit“ in nachfolgenden Jahren.

Das Einsichtsrecht wird allerdings begrenzt durch das „pädagogische Privileg“, das heißt die Einsicht wird nur insoweit gewährt, als keine nachteilige Wirkung auf den erzieherischen Prozess zu befürchten ist. Auch darf durch die Einsicht nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer/ in und Minderjährigem beeinträchtigt werden, so dass z.B. Dokumentationen im Zusammenhang mit persönlichkeitswertenden Äußerungen wie „umtriebig“ oder „retardierte Persönlichkeitsentwicklung“ nicht der Einsicht unterliegen, schließlich auch solche Teile der Akte, die Rechte Dritter betreffen, wie z.B. anamnestiche Feststellungen zur Lebensführung der Mutter oder des Vaters.

Soweit ein ehemals Betreuer in späteren Jahren Einsicht in die über ihn geführten Unterlagen wünscht, wird dies nur im Rahmen deren Aufbewahrungsdauer möglich sein.

Gesetzliche Regelungen zur Dauer der Aufbewahrung liegen freilich nicht vor. Dokumentationen sollten jedoch mindestens 10 Jahre verwahrt werden.

Die Qualität erzieherischen Wirkens soll durch Dokumentation verbessert werden, etwa bezogen auf die Erziehungsplanung.

Die pädagogisch Verantwortlichen sichern sich ab, um eventuellen späteren Schadensersatzforderungen bzw. strafrechtlichen Vorwürfen begegnen zu können.

Dieses Kriterium kann zugleich der Beurteilung zugrunde gelegt werden, welche Erkenntnisse und Feststellungen „wesentlich“ sind, mithin unter die Dokumentationspflicht fallen.

In welcher Weise die Einsicht erfolgt, ob z.B. durch Kopien oder Einsicht in Anwesenheit eines/r Pädagogen/in, liegt in der Entscheidungsverantwortung der Einrichtung.

## **§ 67 SGB VIII i. V. m. § 83 SGB X**

Im SGB VIII gibt es eine spezielle Auskunftregelung in § 67i.V.m. §83 SGB X. Diese Regelung gibt einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob ein Aktenauskunftsrecht gewährt wird. Die Regelung gewährt keinen direkten Anspruch auf Aktenauskunft.

Den Anspruch auf ermessensfehlerhafte Entscheidung haben aber nur Betroffene des Verfahrens. Der Betroffene muss einen Antrag stellen, ein bestimmtes Interesse muss er nicht begründen bzw. bekunden.

Grenze des Rechts sind die entgegenstehenden Rechte Dritter. Falls diese Rechte betroffen sind und der Dritte in die Auskunftserteilung nicht einwilligt, ist die Auskunft nicht zu erteilen.

Wie im einzelnen die Auskunft erteilt wird, liegt im Ermessen der Behörde. Der Auskunftsberechtigte darf als Betroffener nicht die gesamte Akte einsehen, sondern nur seine Daten, Hinweise auf Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Es sind die Vorschriften des § 25 Abs. 2 SGB X zu beachten. Wird die Auskunft verweigert, bedarf dies keiner Begründung.

Das Jugendamt hat **keine Pflicht**, den Betroffenen auf sein Recht hinzuweisen.